

Bezugs-Preis
In der Hauptstadt oder deren Umgebungen abgeholt: vierteljährlich 4 M., halbjährlich 7 M., jährlich 12 M., nach dem Familiennachrichtlichen (Bspalten) 20 M.
Taschengeld und Briefporto eingeschlossen.
— Gebühren für Nachweisungen und Offizienanträge 25 M.
Extra-Beilagen (gratis), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbefreiung 4 M., mit Postbefreiung 4 M.
Kundenschein für Ausgaben:
Abend-Ausgabe: vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: nachmittags 4 Uhr.
Ausgaben sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist wochentags von 8 bis 10 Uhr geöffnet.
Preis und Bezug von G. Wolf in Leipzig
Gnd. Dr. S. M. & W. Kitzsch

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des königlichen Land- und des königlichen Amtsgerichtes Leipzig,
des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gepaltene Zeile 25 M.
Reklamen unter dem Rubrikationspreis (Abspalten) 75 M., nach dem Familiennachrichtlichen (Bspalten) 20 M.
Taschengeld und Briefporto eingeschlossen.
— Gebühren für Nachweisungen und Offizienanträge 25 M.
Extra-Beilagen (gratis), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbefreiung 4 M., mit Postbefreiung 4 M.
Kundenschein für Ausgaben:
Abend-Ausgabe: vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: nachmittags 4 Uhr.
Ausgaben sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist wochentags von 8 bis 10 Uhr geöffnet.
Preis und Bezug von G. Wolf in Leipzig
Gnd. Dr. S. M. & W. Kitzsch

Nr. 328. Donnerstag den 30. Juni 1904. 98. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

Oberbürgermeister Justizrat Dr. Erdmann wurde gestern in gemeinschaftlicher Sitzung des Rates und der Stadtverordneten zu Leipzig wieder zum Oberbürgermeister gewählt. Die Wiederwahl gilt auf Lebenszeit. (S. Leipziger Anzeigenblätter.)

Die drei größten Gastwirtsgehilfenvereine Leipzig's faßten eine Resolution, in der gegen die Aufhebung der Familienbehandlung durch die Ortskrankenkasse Protest erhoben wird. (S. Leipziger Anzeigenblätter.)

Dem preussischen Landtage ging zur Beschlußfassung eine königliche Verordnung vom 21. Juni zu, enthaltend die Ermächtigung, den Landtag bis zum 18. Oktober zu vertagen.

Zum japanischen Gesandten in Stockholm wurde an Stelle des abberufenen Kurino der bisherige erste Sekretär der japanischen Gesandtschaft in Petersburg, Satsumi Kijuzi, ernannt.

Die japanische Regierung vermahnt sich nachdrücklich gegen die von russischer Seite verbreiteten Gerüchte über angebliche Verhandlung Verwundeter. (S. russ.-jap. Krieg.)

Der Staatshaushalt im Königreich Sachsen.

(Zweiter Teil.)

B. Der Staatshaushalt (nach dem am 1. Juni 1905 in Kraft tretenden Gesetz).

I. Die Aufstellung des Staatshaushaltsetats. (§ 1 bis § 3 des Gesetzes.)

Unter Staatshaushaltsetat wird der verfassungsmäßig festgesetzte Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates für je eine Finanzperiode verstanden. Die Aufstellung des Voranschlags erfolgt durch das Gesamtministerium, die Festsetzung durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Ständeversammlungen. Durch diesen Beschluß wird der Voranschlag nicht Gesetz. Er bleibt ein Akt der Verwaltung.

Bei Beratung über den Voranschlag im Gesamtministerium kann der Finanzminister die Einstellung neuer und erhöhter Ausgaben, soweit diese nicht auf gesetzlicher Verpflichtung oder auf ständischen Anträgen beruhen, widersprechen. Dieser Widerspruch darf nur darauf gestützt werden, daß die finanzielle Lage des Staates eine Ausgabenerhöhung nicht gestattet. Bei Geltendmachung des Widerspruchs muß die Einstellung auch gegen den Willen der übrigen Minister unterbleiben. Die Geltendmachung des Widerspruchs ist jedoch nur ein interner Akt und ändert an der Verantwortlichkeit der einzelnen Minister den Ständen gegenüber nichts. Die Minister bleiben diesen für alle Etatereinstellungen verfassungsmäßig verantwortlich und befehlen dies ausdrücklich dadurch, daß sie das königliche Dekret, durch welches der Voranschlag den Ständen überreicht wird, gegenzeichnen.

In den Voranschlag sind alle Einnahmen und Ausgaben des Staates aufzunehmen, mit Ausnahme:

a. der Einnahmen und Ausgaben der auf Gesetz beruhenden oder mit ständischer Zustimmung begründeten staatlichen Betriebe (Fonds) zu bestimmten Zwecken; (Diese Betriebe sind Teile des Staatsvermögens; ihre Einnahmen und Ausgaben werden im Rechnungsbuch der Vermögensbestände nachgewiesen.)

b. der Einnahmen und Ausgaben aus der Veräußerung von Teilen des Staatsgutes im Sinne der §§ 16 bis 18 d. V.-U.; (Der rechnungsmäßige Nachweis erfolgt bei dem Domänenfonde.)

c. die den beweglichen Vermögensbeständen des Staates zuzurechnenden Einnahmen aus der Veräußerung von zum Staatsvermögen nicht aber zum Staatsgute im Sinne der §§ 16-18 d. V.-U. gehörigen Grundstücken und die Abzahlung der mit solchen Grundstücken verbundenen Rechte.

(Veräußerung von Grundstücken der gedachten Art von erheblichem Werte ist in Zukunft nur mit Genehmigung der Stände möglich.)

Die Veranlagung der Einnahmen und Ausgaben hat in der Höhe zu erfolgen, in welcher sie nach den bisherigen Erfahrungen einzuholen oder erforderlich werden. Der Staatshaushaltsetat zerfällt in den ordentlichen und den außerordentlichen Etat.

Der ordentliche Etat enthält die aus den regelmäßigen Einnahmequellen des Staates fließenden Einnahmen (Einnahmen aus staatlichen Betrieben, Gebühren, Steuern usw.), sowie die davon zu bestreitenden Ausgaben nach Jahresbeiträgen.

Die Aufstellung erfolgt nach Kapiteln und Titeln. Eine Zerlegung der Titel in Unterabteilungen ist zu-

lässig. Die Kapitel weisen die Anteile der einzelnen Verwaltungszweige an den Einnahmen und Ausgaben des Staates nach, während die Titel die Einnahmen und Ausgaben in einheitliche Gruppen zerlegen. Jeder Ausgabenartikel unterliegt der Beschlußfassung der Ständeversammlung. Er hat den Zweck, die Ausgaben und den Höchstbetrag der der Verwaltung zur Verfügung gestellten Mittel anzugeben.

Die Ausgaben des Etats zerfallen in persönliche und sachliche. Eine Begriffsunterscheidung gibt das Gesetz nicht; es dürfen jedoch nur die Ausgaben zu persönlichen Zwecken Verwendung finden, die ausdrücklich als persönliche Ausgaben bezeichnet sind.

Der außerordentliche Etat zerfällt in Titel, die in Unterabteilungen zerlegt werden können und nur je eine selbständige Ausgabebewilligung umfassen. Er enthält die einmaligen außerordentlichen Ausgaben, welche in den regelmäßigen Einnahmequellen keine Deckung finden, sondern aus den beweglichen Vermögensbeständen bestritten werden müssen. Lediglich Verwaltungszwecke dienende einmalige außerordentliche Ausgaben sind von der Einstellung in den außerordentlichen Etat in der Regel ausgeschlossen.

II. Wirkung und Ausführung des Etats.

Die Einstellung von Beträgen in den Etat enthält für die Staatsverwaltung nur eine Ermächtigung, die bewilligten Mittel zu verwenden, und begründet unter keinen Umständen einen Rechtsanspruch Dritter (z. B. von Beamten auf Gewährung von Gehaltszulagen u. dgl.). Ebensovienig können aber durch die Einstellung in den Etat Rechte Dritter aufgehoben oder verändert werden.

Die Verwendung der bewilligten Summen ist nur zu dem im Etat vorgesehenen Zwecke, soweit nicht eine anderweitige Verwendung ausdrücklich im Etat nachgelassen ist, zulässig. (§ 5, § 19 des Gesetzes.)

1) Unter **bedeckungsfähige Ausgabenbewilligungen** sind solche Ausgabebewilligungen, deren Mehrausgaben an einer Stelle durch Minderausgaben an anderer Stelle ausgeglichen werden können, vorausgesetzt, daß die Ausgabebewilligungen im Etat ausdrücklich als unter sich deckungsfähig bezeichnet worden sind. (Dies gilt auch für die einzelnen Unterabteilungen und Titel.) Die Verrechnung der Beträge hat aber an der Stelle zu erfolgen, an welche sie ihrem Gegenstande nach gehören.

2) **Verfügungs- (Dispositions-)summen** sind die im Etat der Staatsregierung für allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben ohne jede nähere Bezeichnung der Zwecke der davon zu bestreitenden Ausgaben zur Verfügung gestellten Mittel.

Die für persönliche und sachliche Ausgaben aus ihnen bestrittenen Summen sind je für sich in Unterabteilungen nachzuweisen. (§ 6 des Gesetzes.)

3) **Künftig wegfallende (transitorische) Ausgabebewilligungen** sind die Ausgabebewilligungen, die wegzufallen haben, wenn der Zweck der Bewilligung wegfällt. Sie müssen im Etat als transitorisch bezeichnet werden. Von dem Zeitpunkt an, an dem der Zweck der Bewilligung wegfällt, darf über sie nicht mehr verfügt werden.

4) **Übertragbare Ausgabebewilligungen** (§ 8 des Gesetzes) sind diejenigen Ausgabebewilligungen des ordentlichen und des außerordentlichen Etats, hinsichtlich deren zwischen Staatsregierung und Ständen vereinbart worden ist, daß die zu einem bestimmten Zwecke bewilligten Beträge auch in der nächsten Finanzperiode oder in späteren Finanzperioden Verwendung finden dürfen. Übertragbare Ausgabebewilligungen des außerordentlichen Etats stehen der Staatsregierung bis zur Erreichung des Zweckes, für den sie bewilligt sind, zur Verfügung.

5) **Ersparnisse und Ueberflüsse.**
Die nicht verwendeten, aber bewilligten Ausgabebeträge sind, soweit sie nicht übertragbar sind, als Ersparnisse nachzuweisen.

Der Ueberfluß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben im ordentlichen Etat hat vielmehr den bezüglichen Mehrerlösen des Staates zuzurechnen.

Zu berücksichtigen ist, daß das Rechnungsergebnis der beiden Jahre einer Finanzperiode als ein Ganzes angesehen wird, so daß Mehrausgaben bei einem Titel in einem Jahre durch Minderausgaben in dem andern Jahre ausgeglichen werden.

6) **Etatüberschreitungen und außeretatmäßige Ausgaben** (§ 10 des Gesetzes).
Etatüberschreitungen sind alle Mehrausgaben, welche sich bei Gegenüberstellung des rechnungsmäßigen Aufwandes und des Etatsfalls für die einzelnen Ausgabenartikel im Staatshaushalt ergeben, soweit nicht

a. einzelne Ausgabenartikel mit andern als deckungsfähig im Etat bezeichnet worden sind und solchenfalls Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei dem andern ausgeglichen werden, und

b. es sich um Mehrausgaben handelt, bezüglich deren ein besonderer Vorbehalt wegen eines im Laufe der Finanzperiode etwa hervortretenden Mehrbedarfes in den Staatshaushalt aufgenommen worden ist.

Außeretatmäßige Ausgaben sind Ausgaben, die überhaupt nicht im Etat eingestellt gewesen sind.

Alle Etatüberschreitungen, sowie außeretatmäßige Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Stände. Diese haben zu prüfen, ob die vorausgabten Beträge im Staatsinteresse unbedingt notwendig waren, und sind dann verpflichtet, die nachträgliche Genehmigung zu erteilen, wenn sie die unbedingte Notwendigkeit anerkennen müssen. Diese Verpflichtung, sowie die der Staatsregierung, im Staatsinteresse Mittel ohne die vorherige Genehmigung der Stände zu verwenden, ändern an der Tatsache nichts, daß jede Etatüberschreitung, sowie außeretatmäßige Ausgabe verfassungswidrig ist, da eben nach der Verfassung jede Ausgabe an die vorherige Genehmigung der Stände gebunden ist.

Das Gesetz sieht als Etatüberschreitungen nur Mehrausgaben, nicht Mehreinnahmen an; den Ständen ist jedoch die Möglichkeit, die Mehreinnahmen nachzutragen und zu genehmigen, dadurch gegeben, daß dieselben in den Rechnungsbüchern, der der Genehmigung der Stände unterliegt, aufgenommen werden.

7) Soweit die bestehenden Gesetzbestimmungen über die Erteilung von Stundung an Einnahmen nicht enthalten oder die Erteilung der Stundung durch Gesetz ausgeschlossen ist, darf mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums — sei es, daß die Genehmigung allgemein, sei es auf eingeholte Genehmigung in besonderen Fällen erteilt wird — Stundung erteilt werden. Ebenso kann auf Grund allgemeiner Anordnung oder auf erteilte Ermächtigung im einzelnen Falle auf Ansprüche verzichtet werden.

8) **Defizitbeträge** (d. h. Rechnungs- nicht nur Kassen-defizite) im Betrage von mehr als 1000 M. dürfen nur mit Zustimmung des Gesamtministeriums niedergeschlagen werden. Stellen sich Defizite erst im Laufe des Rechnungsprüfungsverfahrens heraus, so ist die Oberrechnungskammer automatisch zu hören.

Verzichte und Defizitbeträge sind in der Regel im Rechnungsbuch der Stände mitzuteilen (§ 11 des Gesetzes).

9) **Dienstbezüge der Beamten** (§ 12 § 13 des Gesetzes).
Als Grundlag gilt, daß Beamte für die Verwaltung ihres Amtes nur die im Etat angelegte Besoldung, deren Höchstbetrag, sowie die Zahl der Beamtenstellen nicht überschreiten dürfen, beziehen dürfen.

Die Ueberlassung von Wohnungen und Grundstücksanlagen darf an Beamte nur gegen angemessene Vergütung erfolgen.

10) **Ausführung staatlicher Bauten** (§ 14 bis § 16 des Gesetzes).
Bauten aller Art dürfen nur auf Grund der von dem Gesamtministerium dazu bestimmten Beschlüsse genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge begonnen und ausgeführt werden. Eine Abweichung von den Entwürfen und Anschlägen ist nur in dringlichen Fällen statthaft.

Nit bei Bauten eine bestimmte Summe im Etat unter einem besonderen Titel oder einer besonderen Unterabteilung eingestellt und löst sich eine Uebererschreitung von 10 Prozent der Anschlagssumme voraussetzen, so ist sofort den Ständen eine Ergründungsforderung zu unterbreiten, und die weitere Bauausführung, sofern es ohne Nachteile für den Staat möglich ist, zu beanstanden.

Der Abschluß der Verträge für staatliche Bauten und Lieferungen erfolgt auf Grund öffentlicher Ausschreibungen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie durch die Natur des Geschäftes (Geheimhaltung) gerechtfertigt oder für jeden einzelnen Fall als für bestimmte Arten von Verträgen durch die zuständigen Ministerien zugelassen werden.

III. Die Rechnungslegung und Staatshaushaltskontrolle (§ 20 bis § 24 des Gesetzes).
Die Staatshaushaltsrechnungen bilden eine Unterlage für die Prüfungen der Staatsausführungen. Sie haben daher die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu enthalten; außerdem haben die Rechnungen auch die außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben (d. h. die Einnahmen und Ausgaben, welche unter kein Kapitel oder keinen Titel des Etats fallen), sowie in ihren einzelnen Anlagen und im Ganzen das durch den Abschluß festgestellte Ergebnis der Kassenbücher zu enthalten.

Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel für ein volles Kalenderjahr. Handelt es sich um Ausführung von Bauten, einmaligen Herstellungen, Anschaffungen und dergleichen, so erfolgt die Rechnungslegung nach Verwendung des Baues usw. Es kann jedoch das zuständige Ministerium mit Zustimmung der Oberrechnungskammer Ausnahmen nachlassen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben hat in dem Jahre zu erfolgen, in welchem sie fällig werden. Dasselbe gilt von den Einnahme- und Ausgabeüberschüssen, d. h. Einnahme- bzw. Ausgabeüberschüssen, die in den Rechnungsjahren fällig gewesen sind, bis zum Abschluß der Bücher aber nicht an die Kasse abgeführt bzw. nicht ausgegahlt worden sind.

Unter welchen Bedingungen und Mitteln der laufenden Verwaltung Beträge unter der Voraussetzung späterer Rückzahlung gewährt werden dürfen (Vorkasse), ist durch allgemein zur Kenntnis der Stände zu bringende Vorschriften festzusetzen. Sie sind für den Etat keine wirklichen Ausgaben, ihre Rückzahlung keine wirklichen Einnahmen.

Die Kassenbücher.
Der Abschluß der Kassenbücher hat spätestens am 31. Januar des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres bei den Spezialstellen in der Regel zu erfolgen. Das Ergebnis des Abschlusses ist der Finanzhauptkasse spätestens 14 Tage nach erfolgtem Abschluß summarisch mitzuteilen. Der Abschluß der Kassenbücher hat die Wirkung, daß

a. Einnahmen und Ausgaben für Rechnung des laufenden Jahres nicht mehr gebucht werden dürfen,
b. die an fälliger Stelle gebuchten Einnahmen und Ausgaben in der Regel nicht mehr ausgeglichen werden dürfen.

IV. Der Rechnungsbuchbericht.
Der Rechnungsbuchbericht (§ 98 d. V.-U.) wird den Ständen zur Entlastung vorgelegt. Derselbe hat eine genaue Buchung über Einnahmen und Ausgaben des Staates, sowie eine Darlegung der Vermögenslage zu enthalten.

Außerdem sind in den Bericht aufzunehmen:

a. summarische Uebersicht der beweglichen Bestände bei den einzelnen Kassen, der Gebrauchsgüter und Dienstfunde (Mobiliar und Inventar), das unbewegliche Vermögen der Staatsverwaltung,
b. Bilanz des Vermögens des Staates an Kassenbeständen, Kassenständen und Naturalvorräten,
c. Uebersicht der Staats- und Finanzhauptkassen,
d. die staatlichen Verträge zu bestimmten Zwecken,
e. Zusammenstellung der Ansprüche, auf welche vom Staate verzichtet worden ist, sowie der Defizitbeträge.

Dr. W. Tr.

Der Aufstand der Herero.

Meldung des Generalleutnants von Trotha.
Berlin, 29. Juni. Generalleutnant v. Trotha telegraphiert aus Otjandjara vom 27. Juni: Von Major Staff wurde Ostoson-Karapata (Otanapata) am Omunamba, von v. d. Hoye Ostoson ohne Kampf erreicht. Zwischen den Abteilungen ist Funkverbindung hergestellt worden. In Major Staffenapp, der im Vermarsch auf Ostjize ist, geht morgen die v. Kampagnen und der Rest der Wachregiment-Abteilung über ab. Auf einem Patrouillenritt von Epafio erreichte Oberleutnant Winter Ojensewa, auf halbem Wege zwischen Ojensewa und Ostoson, wo angehalten und v. d. Hoye jageteilt wurde. Dem Feinde ist die Ostjize, West- und Ostjize (Ostjize bis Ostjize) vollkommen frei. Epafio, Ojensewa, Kijontjine sind noch besetzt.

Der russisch-japanische Krieg.

Japan verwarft sich gegen den Vorwurf der Mißhandlung Verwundeter.
Tosio, 29. Juni. (Antich.) Die von russischen Pressorganen verbreiteten Gerüchte über angebliche Mißhandlungen von Verwundeten haben in hiesigen Militärkreisen große Entrüstung hervorgerufen. Man betrachtet die Ausprägung von erfindenen Tatsachen als einen Versuch zur planmäßigen Verhöhnung der öffentlichen Meinung Europas und als eine übergriffige Verleumdung angeht der den russischen Verwundeten von japanischer Seite nicht erwiesenen Pflege.

Die Entscheidung naht.
Nach Meldungen aus Tosio und von der Front sieht General Staffenberg mit seiner Brigade bei Lachschan, Europatien wolle die Entscheidungsfähigkeit zeigen und habe gegen 100 000 Mann, bestehend aus 6 Divisionen, vereinigt. Er soll selbst dort sein und das Kommando persönlich führen. Die japanische Armee und die russische Armee haben die Verhöhnung mit einander hergetrieben und russische Armee werde ebenfalls mit ihnen in Verbindung sein. Man erwartet entscheidende Ereignisse in den nächsten Tagen.

Russische Niederlage am Fentschulingpoh.
Eine tschuker Drahtung besagt, die Russen seien am Fentschulingpoh fast aufgerieben worden. Die Japaner machten 275 Gefangene und erbeuteten 9 Kanonen. Sie verfolgten die Russen neun englische Meilen.

Entschädigungsforderung.
Die Schwester des von den Chinesen erschossenen Kriegsberichterstatters des Daily Telegraph, E. G. L. fordert von der chinesischen Regierung im eigenen Namen sowie in dem ihrer Mutter eine Entschädigung von